

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgeld) M. 19,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beizeile oder deren Raum 10 M.,
für Versammlungsanzeigen 4 M. pro Zeile.

Rückblick.

Deutschlands Zukunft schwebt am Ende des Jahres in noch größerer Ungewissheit als zu Beginn desselben. Ob die Regierung Cuno schaffen wird, was dem durch die Intrigen der Großbourgeoisie zu Fall gebrachten Kabinett Wirth nicht gelang, muß äußerst fraglich erscheinen. Die kürzlich stattgefundenen Londoner Verhandlungen der Alliierten sind abgebrochen und auf Anfang Januar nächsten Jahres vertagt worden. Die von der deutschen Regierung unterbreiteten Vorschläge wurden von den Alliierten als unbefriedigend bezeichnet. Sie waren zur Hauptsache auf eine Stabilisierung der Mark gerichtet, die zunächst mit eigenen Hilfsmitteln in Angriff genommen werden sollte, falls sich die Gewinnung fremder Kredite für den Augenblick als unmöglich erweise. Außerdem sahen sie eine in Deutschland und im Auslande aufzulegende Goldanleihe vor, deren Ergebnis, soweit sie in Deutschland gezeichnet würde, zur Hälfte an die Reparationskommission, zur Hälfte bis zu einem bestimmten Betrage für Deutschlands eigene Bedürfnisse zur Verfügung bleiben sollte. Weiter hatte die deutsche Regierung Befreiung von allen fällig werdenden Barzahlungen aus dem Vertrage von Versailles für 2 Jahre sowie der Sachleistungen, die nicht aus dem deutschen Haushalt bestritten werden könnten, beantragt. In den Londoner Verhandlungen hat besonders Poincaré sehr starke Worte gesprochen. Er drohte sogar mit der Besetzung eines Teiles des Ruhrgebiets, falls Frankreichs Ansprüche unbefriedigt bleiben würden. In der französischen Kammer aber, vor der er einige Tage später seine in London eingenommene Haltung zu rechtfertigen hatte, klagen seine Ausführungen schon sehr viel mäßiger. Inzwischen scheinen die zwischen der deutschen und der englischen Regierung inoffiziell angeknüpften Verbindungen fortzubauern, und daneben weiß die Tagespresse von amerikanischen Bestrebungen zu berichten, die gleichfalls der Lösung des Reparationsproblems dienen sollen. So schließt das Jahr vielleicht nicht ganz ohne, einstweilen zwar nur sehr geringe Hoffnungen auf eine Erleichterung der deutschen Verpflichtungen. Bei alledem darf die Deutschland drohende Gefahr einer Besetzung weiterer, in wirtschaftlicher Beziehung ungenügend wichtiger Gebietsteile noch keinesfalls als gänzlich abgewendet angesehen werden. Gelangte sie zur Ausführung, so würde das für die deutsche Wirtschaft einen geradezu vernichtenden Schlag bedeuten.

Die Wirtschaftskrise, die seit nunmehr bald drei Jahren den gesamten Weltmarkt heimucht, hat Deutschland bis jetzt nur in geringem Maße berührt. Erst in der zweiten Jahreshälfte haben einzelne Industriezweige durch zunehmende Arbeitslosigkeit ihre Wirkungen stärker zu verspüren bekommen. Es wäre indes übertrieben, wenn man selbst in den davon betroffenen Industriezweigen schon von einer Krise reden wollte. Nach den Zählungen der Gewerkschaften waren im Oktober von rund 6½ Millionen erfasster Mitglieder 1,3 % arbeitslos. Dieser verhältnismäßig geringe Satz dürfte gegen Jahresende zweifelsohne eine Steigerung erfahren haben, doch werden auch davon nicht alle Industrien und Gewerbe gleichmäßig stark betroffen sein. Am stärksten war die Arbeitslosigkeit im Oktober in den Nahrungsmittelgewerben sowie in der graphischen Industrie, während das Baugewerbe eine beachtliche Festigkeit zeigte, trotzdem die katastrophale Verteuerung der Baustoffe eine stärkere Erwerbslosigkeit gerade in diesem Gewerbe befürchten ließ. Nach den monatlichen statistischen Feststellungen in unserm Zentralverband, und zwar nach den endgültigen Ergebnissen, war die Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern am stärksten im Februar mit 9,58 %, am geringsten im Juni mit 0,17 %. Trotz dieser guten Beschäftigungsgelegenheit reichte natürlich die Bautätigkeit während des ganzen

Stimme der Tage.

Jammer wieder aus dem Tore der Unendlichkeit
Wandeln junge, junge Tage,
In den Augen stille Frage:
Sind wir Kraft und Vorwärtsweg der Zeit!

Weckt der Morgen dich aus deiner Nächte Ruh'n,
Da noch Träume in dir schwingen,
Hörst du's klingen:
Mensch der Werdezeit, was wirst du tun!

Junger Tag harst arbeitsfroh an deinem Ohr:
Willst du dich und mich erfüllen,
Nimm mich ganz in deinen Willen:
Führe in mir deines Daseins Tat empor.

Harre nicht auf fernem Tage Zauberhand,
Daß sie dich dem Glück vereine;
Keine trägt dich, keine, keine
Wertlos in der Freude sonniges Land.

Malen Nächte dir auch bunt und froh in deiner Brust
Bilder, die der Wunsch geboren —
Leben hat sie erst erkoren,
Wenn der junge Tag sie baut in harter Lust.

Was ist Stunde, was ist Tag um Tag und Jahr!
Wind, der flüchtig deinen Scheitel streifte,
Segen, wenn es in dir reiste.
Du nur machst sie froh und wunderbar.

Ernst Preygang.

Jahres nicht im entferntesten an die Friedensbautätigkeit heran, obwohl allenthalben eine drückende Wohnungsnot besteht. Vornehmlich hat die Industrie durch große An- und Erweiterungsbauten das Bauen bestritten, in neuerer Zeit aber hat auch sie sich starke Beschränkungen auferlegt, angeblich weil die Baukosten immer unerschwinglicher werden; am Ende mögen noch andere Gründe dabei mitspielen. Völlig vernachlässigt worden ist auch im verflossenen Jahre der Wohnungsbau. Während vor dem Kriege in Deutschland jährlich 200 000 Wohnungen errichtet wurden, sind im Jahre 1921 etwa 80 000, im Jahre 1922 kaum 50 000 Wohnungen erstellt worden. Das gänzliche Versagen des Wohnungsbauwesens hat seine Ursachen in der enormen Verteuerung der Baustoffe auf der einen, dem Mangel an Baugeldern auf der andern Seite. Reich, Länder und Gemeinden haben die Gewährung von Bauzuschüssen einstellen müssen. Wenn nicht gangbare Wege gefunden werden für die Finanzierung des Wohnungsbauwesens, dann erscheint eine totale Stilllegung der Bautätigkeit unvermeidlich. Zunächst wäre eine durchgreifende Bekämpfung des Baustoffwuchers vorzuziehen und andererseits die Beschaffung von Geldmitteln. Dagegen, ob letztere sich ermöglichen läßt allein durch eine Wohnungsabgabe in namhafter Höhe, wie sie neuerdings durch ein vom Kabinett verabschiedetes Gesetz vorgesehen ist, werden zwar Bedenken erhoben, zumal damit eine ziemlich starke Belastung breiter Bevölkerungsschichten verbunden ist. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß bei der auf der andern Seite drohenden Gefahr der Freigabe der Wohnungswirtschaft den Mietern ungleich höhere Lasten auferlegt würden, als das durch eine zweckentsprechende und angemessene Wohnungsabgabe geschehen wird. Eine Freigabe der Wohnungswirtschaft würde dem unbegrenzten Wohnungswucher Tür und Tor öffnen.

War im allgemeinen die deutsche Wirtschaft gut beschäftigt, die Arbeitslosigkeit somit nur gering, so hat die über alles Erwarten hinausgegangene Geldentwertung eine Teuerung zur Folge gehabt von ungeahnten Ausweitungen. Von welcher verheerenden Wirkung sie auf die Lebens- und Haushaltskosten gewesen ist, mögen ein paar Zahlen dartun. Nach den Veröffentlichungen von Dr. Kuczynski betrug das wöchentliche

Existenzminimum für ein Ehepaar mit zwei Kindern in Groß-Berlin im Januar dieses Jahres 548 M., in der zweiten Novemberhälfte hingegen 19 303 M. Die Steigerung beträgt somit das Fünfunddreißigfache. Fast die gleiche Steigerung weist übrigens der Dollarstand auf: 203 im Januar, rund 7000 Mitte Dezember. Die Löhne im Groß-Berliner Baugewerbe sind von Januar auf November nur um das 14½fache gestiegen. Diese Gegenüberstellung beweist die völlige Haltlosigkeit der Unternehmerlamentationen von den „hohen“ Löhnen, besonders im Baugewerbe. Mag das Verhältnis zwischen Teuerung und Lohnsteigerung sich auch nicht allenthalben gleich ungünstig gestaltet haben, so kann doch nicht bestritten werden, daß die Verelendung der Arbeiterklasse im abgelaufenen Jahre weiter vorangeschritten ist; trotz intensiver Gewerkschaftsarbeit. Es ist leider Tatsache, daß die für die Teuerung maßgeblichen Faktoren bis heute dem gewerkschaftlichen Machbereich entzogen sind. Die Gestaltung der Warenpreise erfolgt nach den Grundsätzen der kapitalistischen Profitwirtschaft, an deren Bejeitigung auch die Gewerkschaften das dringendste Interesse haben. Sie erblicken im Sozialismus gegenüber der kapitalistischen Wirtschaft die höhere Form der volkswirtschaftlichen Organisation. Ihre Mitarbeit an der Erreichung dieses Zieles ist unentbehrlich; sie erfordert ungeteilten Kräfteinsatz aller gewerkschaftlich organisierten Arbeiter.

Bei Würdigung der gewerkschaftlichen Tätigkeit im abgelaufenen Jahre verdient auch unser Zentralverband anerkennende Erwähnung; er ist ununterbrochen bemüht gewesen, die Wirkungen der mit jedem Monat steigenden Teuerung für seine Mitglieder zu einem Teile wenigstens abzuschwächen. Mit Beginn des Jahres setzten zunächst die zentralen Verhandlungen über die Erneuerung des mit dem 31. März zu Ende gehenden Reichstarifvertrages für das Baugewerbe ein. Nach anfänglichem völligem Scheitern konnten sie endlich im Juli zum Abschluß gebracht werden, so daß am 1. August die Unterzeichnung des Vertrages erfolgen konnte. Die Schwierigkeiten bestanden vornehmlich in der Weigerung der Unternehmer auf Anerkennung der Ferien und der tariflichen Regelung der Lehrlingslöhne. In beiden Punkten haben die Unternehmer grundsätzliche Zugeständnisse machen müssen, deren möglichst weite Auswirkung die baugewerblichen Arbeiterverbände sich ernstlich werden angelegen sein lassen. Seit August sind dann die Verhandlungen zum Abschluß örtlicher oder bezirklicher Lohn- und Arbeitstarife geführt worden und zwischen- durch die erst monatlich, später vierzehntägig stattfindenden Verhandlungen über die Neuregelung der Löhne, die fast alle Kräfte des Verbandes in Anspruch nahmen.

Einen sehr befriedigenden Verlauf hat der im Mai dieses Jahres in Wernigerode stattgefundenen 22. Verbandstag unseres Verbandes genommen. Daß seine Beschlüsse zur weiteren Erstarkung des Verbandes beigetragen haben, wird am besten durch seine Entwicklung bewiesen, die er seitdem genommen hat. Der im Monat darauf in Leipzig stattgefundenen 11. Gewerkschaftskongreß bot zwar nicht in allen Fragen ein Bild gleicher Geschlossenheit wie unser Verbandstag. Wiederholt entstanden sogar recht kritische Situationen; aber der Kongreß hat sie überwunden. Nicht alle seine Beschlüsse haben in Gewerkschaftskreisen ungeteilten Beifall gefunden. Besonders die zur Organisationsfrage angenommene Entschliebung fand lebhaften Widerspruch. Im Laufe des letzten Halbjahres vorgenommene Urabstimmungen in mehreren Verbänden über eine Verschmelzung mit andern Organisationen zu einem Industrieverband haben die von den Gegnern der erwähnten Entschliebung angeführten Gründe bestätigt und gezeigt, daß die bei den Befürwortern vorhandene Annahme, die Massen drängten zum Industrieverband, eine vorgetäuschte ist. Einmütig verurteilte der Kongreß den Rathenau-Mord am 24. Juni; ebenso einhellig trat

er ein für einen starken Schutz der Republik. Die von der gesamten deutschen Gewerkschaftsbewegung gemeinsam mit den politischen Parteien aufgestellten Forderungen zum Schutze der Republik haben leider nicht in vollem Umfange in dem vom Reichstag beschlossenen Gesetz zum Schutze der Republik ihren Niederschlag gefunden.

Daß der Internationale Gewerkschaftsbund die Initiative ergriff zu einer gewaltigen und eindrucksvollen Kundgebung gegen den Krieg und für den Frieden, wie sie in der ersten Dezemberhälfte im Haag in Holland stattfand, ist gleichfalls ein Beweis dafür, daß in der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft aller dem Bunde angeschlossenen Länder der entschlossene Wille besteht, unter Einsetzung aller Kraft und mit allen Mitteln künftige Kriege zu verhindern. In allen Ländern muß daher für eine rege Propaganda der Kongreßbeschlüsse gesorgt werden, damit gegebenenfalls dem Willen auch die Tat folgt. Daneben muß auch die Stärkung des internationalen Gedankens energisch betrieben werden, die notwendig ist auch deswegen, um dem internationalen Unternehmertum bei seinen Angriffen auf die Arbeiterrechte in wirksamer Weise begegnen zu können. Dabei sei vor allem erinnert an die auf die Bekämpfung des Achtstundentages gerichteten Bestrebungen, die in Deutschland erst vor wenigen Tagen im Reichswirtschaftsrat bei Beratung des Arbeitszeitgesetzes stark hervorgetreten sind und sogar eine Mehrheit gefunden haben. Das Baugewerbe ist dabei ganz besonders bedacht, und der von den Unternehmern bisher schon vertretene Grundsatz, daß wegen des Saisoncharakters dieses Gewerbes und der kürzeren Arbeitszeit im Winter im Sommer länger als acht Stunden gearbeitet werden müsse, anerkannt worden. Nun ist zwar der Reichswirtschaftsrat nur eine beratende, keine gesetzgebende Körperschaft, die Entscheidung über das Gesetz hat der Reichstag. Die Arbeiter aber, auch unsere Kameraden, mögen daran erkennen, daß es ihrer ganzen Geschlossenheit und des Aufgebotes aller ihrer Kraft bedarf, wenn die Pläne der Scharfmacher, vor allem der Anschlag auf den Achtstundentag, vereitelt werden sollen.

Bietet im ganzen unser Rückblick auf das verflossene Jahr ein stark getrübtes Bild, so ist doch ein Lichtpunkt erkennbar: die erfreuliche Entwicklung unseres Verbandes. Einer der Wünsche, die wir im vorjährigen Rückblick zum Ausdruck brachten, ist in Erfüllung gegangen: unser Verband hat die 100 000 Mitglieder weit überschritten; der „Zimmerer“ erscheint in einer Auflage von 120 000. Unsere Agitations- und Organisationsarbeit ist auch in diesem Jahre, einem Jahre harter Not, nicht umsonst gewesen, sie hat gute Früchte getragen. Diese Tatsache soll uns mit neuem Mut und mit noch größerer Kraft erfüllen zu neuer Arbeit, zu weiteren Erfolgen auch im neuen Jahre!

Ministerielle Bescheide und Erlasse zur Dienstanweisung und Beoldung der Baukontrollenre in Preußen.

Der Erlaß des Staatskommissars Scheidt mit dem hoffnungsfreudigen Titel „Sofort“ vom 13. Dezember 1918 hat in der Art der Durchführung die Bauarbeiter und besonders die in seiner Folge angestellten Baukontrollenre stark enttäuscht. Der Erlaß war an die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin gerichtet. Diese sollten „sofort“ alles Erforderliche zur Durchführung des Erlasses tun. Nach Bekanntgabe des Erlasses hat die Sozialpolitische Abteilung der damaligen Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands keine Mühe gescheut, ihn auch durchzuführen. Dabei mußte vor allem darauf geachtet werden, daß die Kontrollenre durch die Dienstanweisung ausreichende Befugnisse erhielten sowie eine Befoldung, die ihren wichtigen und schwierigen Aufgaben entsprach, ihnen ein ordentliches Auskommen bot und damit auch ihre Dienstfremdbildung sicherte. Für eine Dienstordnung hatte das Ministerium der öffentlichen Arbeiten wertvolle Vorarbeit geleistet durch einen „Minderlaß“ betreffend Arbeiterschutzbestimmungen“, den es am 22. März 1910 an die Regierungspräsidenten herausgegeben hat. Darin wird unter anderem gesagt: „Von Seiten der Polizeibehörden wird jetzt mehr als in den früheren Jahren der Ueberwachung der Bauten in bezug auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, Polizeiverordnungen über die Arbeiterfürsorge, Gerüstordnungen, Baupolizeiverordnungen usw. durch außerordentliche Kontrollen eine größere Aufmerksamkeit zugewandt werden müssen. Namentlich die Beschaffenheit und Konstruktion der Gerüste, die Abdeckung der Balken- und Trägerlagen, die Herstellung von Auszügen, Geländern, Windvorrichtungen usw. kann nur von Personen beurteilt werden, die durch eine besondere technische Schulung dazu fähig sind. Durch die der Berufsgenossenschaften gesetzlich obliegende Pflicht zur Anstellung von Aufsichtsbeamten werden die Polizeibehörden von ihrer Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit auf den Bauten nicht befreit. In welchen Zwischenräumen die außerterminliche Ueberwachung zu bewirken ist, richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen und der Zuverlässigkeit der Unternehmer. Im allgemeinen wird eine wöchentlich einmalige Besichtigung des Baues genügen, aber auch notwendig sein.“

Sehr bemerkenswert ist in diesem Erlaß, was das Ministerium von den Gemeinden schon im Jahre 1910 forderte: „Soweit die Anstellung einer eigenen technischen Kraft die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde oder eines Polizeibezirks übersteigt, wird sich eine Vereinbarung zur Anstellung eines gemeinschaftlich zu beschäftigenden Beamten mit einem oder mehreren benachbarten Verbänden unschwer ermöglichen lassen. . . Um jederzeit einen Ueberblick darüber gewinnen zu können, wie die Besichtigungen vorgenommen sind, ersuchen wir, Anordnungen zu treffen, daß in allen größeren Gemeinden mit reger Bautätigkeit, jedenfalls aber in allen Städten und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in den Vororten der großen Städte amtliche Aufzeichnungen darüber geführt werden, aus denen auch Zahl und Art der festgestellten Uebertretungen und die erfolgten Strafen ersichtlich sind.“ Mit Nachdruck verlangte das Ministerium eine Vermehrung der Baukontrollen. Sollten sich diese Maßnahmen in den Gemeinden Schwierigkeiten entgegenstellen, so verlangte der Erlaß, daß gegebenenfalls Zwang angewendet werde. Das wurde zu einer Zeit geschrieben, als man in den preussischen Regierungskreisen sicherlich noch nicht an eine Anstellung von Arbeiterkontrollenre dachte. Unter dem 30. August 1919 wurde durch Ministerialrunderlaß ein „Muster zu einer Dienstanweisung für Arbeiterkontrollenre auf Bauten“ für die Ortspolizeibehörden usw. veröffentlicht. Die Vertrauenspersonen der baugewerblichen Gewerkschaften erhielten dadurch die Möglichkeit zu neuer Betätigung für den Schutz der Arbeiter. Dagegen nahm die Sache mit der Bezahlung der Kontrollenre einen andern Verlauf. Die reaktionären Einflüsse machten immer wieder Vorstellungen bei den ministeriellen Stellen nötig. Unter dem 15. September 1920 hat das Ministerium für Volkswohlfahrt bezüglich der Arbeiterkontrollenre auf Bauten folgenden Minderlaß an die Regierungspräsidenten usw. gerichtet:

„Aus den auf den Erlaß des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 13. Dezember 1918 erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß eine Hinzuziehung von Baukontrollenre aus dem Arbeiterstande bei Ausübung der Baukontrolle noch nicht in genügendem Maße erfolgt. Die bisherige ablehnende Haltung der Ortspolizeibehörden wurde hauptsächlich mit dem Mangel an Baupersonal begründet. Aber auch dort, wo Bauten in ausreichender Zahl ausgeführt wurden, zögern die Gemeinden mit der Anstellung solcher Kontrollenre. — Wo bisher ihre Hinzuziehung stattgefunden hat und ihrer Dauer nach ein Urteil ermöglicht, hat sie sich nach den übereinstimmenden Berichten überall bewährt. Ich ersuche deshalb, erneut im Sinne des erwähnten Erlasses auf die Ortspolizeibehörden einzuwirken. Insofern die einzelnen Ortspolizeibezirke nicht leistungsfähig oder zu klein sind, um einen Arbeiterkontrollenre selbst zu beschäftigen, wird sich durch geeigneten Zusammenschluß mehrerer Ortspolizeibezirke oder durch Uebernahme der Kosten auf die Kreise ein geeigneter Weg zur Durchführung der Vorschläge bieten. — Zum 1. Mai 1921 sehe ich einem Bericht darüber entgegen, in welchen Orten (oder Kreisen) neuerdings Baukontrollenre aus dem Arbeiterstande angestellt sind, in welcher Form die Anstellung erfolgt ist (Privatdienstvertrag oder Beamtenverhältnis), welche Entschädigung gezahlt wird und welche Erfahrungen mit den bisher angestellten Baukontrollenre gemacht sind. J. A.: Conze.“

Am 3. September 1920 hatte die Sozialpolitische Abteilung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands dem Volkswohlfahrtsministerium in einer Eingabe die Notwendigkeit vorgetragen, die Baukontrollenre auskömmlich zu besolden. Darauf erhielt sie aus dem Ministerium am 28. September 1920 (gezeichnet unterm 16. September) folgendes Schreiben: „Ueber die Höhe der den Arbeiterkontrollenre auf Bauten zu gewährenden Entschädigungen können allgemeine Richtlinien für ganz Preußen nicht aufgestellt werden. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, ist die Festlegung der Anstellungsgrundsätze Sache der Gemeindebehörden und Gemeindeverbände; sie muß ihrer freien Entscheidung überlassen bleiben. Sodann hängt die Höhe der Entschädigung davon ab, ob eine ständige Beschäftigung der Arbeiterkontrollenre erfolgt oder ob nur eine gelegentliche Heranziehung zu den Dienstgeschäften notwendig wird. Endlich muß bei der Bemessung der Entschädigung in Betracht gezogen werden, wie die allgemeinen örtlichen Preisverhältnisse gestaltet sind, ob durch günstige Jahrgelagen die Möglichkeit der Fahrabsetzung und dergleichen eine verhältnismäßig schnelle Ueberwindung der Dienstgeschäfte ohne die Notwendigkeit, außerhalb der Wohnung Wohnstätten einzunehmen, möglich ist und wie weit der Arbeiterkontrollenre seine freie Zeit zu anderweitigem Gewerbe benutzen kann — Ein Eingreifen des Fürsorgeamtes für Beamte aus den Grenzgebieten bei der Anstellung von Baukontrollenre halte ich für ausgeschlossen und für nicht zulässig. — Fünf Abkdrücke des heute an die Regierungspräsidenten ergangenen Erlasses füge ich zur Kenntnisnahme bei. Gleichzeitig Durchföhrung eines Auszuges aus den mir über die bisherige Durchföhrung der Organisation zugegangenen Berichten. J. A.: Conze.“

Hieran anschließend sei gleich bemerkt, daß nach den vorliegenden, sehr allgemein gehaltenen Berichten in 24 Regierungsbezirken so gegen 80 Baukontrollenre angestellt und weitere Anstellungen in Vorbereitung sind. Nach den diesjährigen Erhebungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sind in Preußen insgesamt 78 solcher Kontrollenre angestellt und tätig. Angesichts der Notlage einzelner Baukontrollenre erforderte die wenig feste Haltung des Ministeriums, daß die Sozialpolitische Abteilung des ADGB weiter antrieb. Dies führte zu einem Vorgehen in der Preussischen Landesversammlung, wo am 21. September 1920 der „Antrag“ des Abgeordneten Graf, Frankfurt a. M., und Genossen über „Baukontrollenre“ beraten und durch den Kollegen Gaese, Wiesbaden, in ausgedehnter Weise begründet wurde. Gaese hat hierbei auf die ungenügenden Befoldungsverhältnisse einzelner Baukontrollenre recht eindringlich hingewiesen. Der Regierungsvizepräsident stellte eine Aenderung oder Abhilfe in Aussicht. Dem folgten neue Verhandlungen im Ministerium, die sich bis Ende des Jahres 1921 hinzogen und dann die Sozialpolitische Abteilung veranlaßten, dem Ministerium unter dem 1. Dezember 1921 eine Eingabe, betreffend Gehälter oder Löhne der Baukontrollenre, einzureichen unter Bezugnahme auf den Minder-

erlaß vom 13. Dezember 1918. In dieser Eingabe wurden die verschiedenen Einwände und sonst aufgeworfene Fragen zu der Anstellung und der Befoldung der Baukontrollenre eingehend behandelt und außerdem unter eingehender Begründung gefordert, daß durch Ministerialrunderlaß an die Regierungspräsidenten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu dem Erlaß des Staatskommissars vom 13. Dezember 1918, die Anstellung von Baukontrollenre betreffend, folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Da eine vorübergehende Anstellung der Baukontrollenre für eine kurze Zeitdauer im Jahr oder für einige Tage in der Woche schon deshalb nicht angängig ist, weil es diesen Angestellten sehr schwer fallen dürfte, für die Zeit der Untätigkeit anderweitige Beschäftigung zu erhalten, und außerdem, daß eine vorübergehende Anstellung mit dem Zweck dieser Bauaufsicht nicht vereinbar werden kann, so ist überall, wo derartige Anstellungsverhältnisse bestehen, sofort eine Beseitigung durch eine Erweiterung des Aufzichtsbezirks usw. anzustreben. Eine beamtete Anstellung für kurze Zeitdauer oder nur für vorübergehende Zeit im Jahre ist unzulässig.
2. Den aus den Kreisen der baugewerblichen Arbeiter angestellten Baukontrollenre muß als Anfangsgehalt (Gehalt oder Lohn) mindestens der tarifliche Orts- oder Bezirkslohn mit den Teuerungszuschlägen seiner Gewerkschaftsorganisation gewährt werden.
3. Dieser Lohn ist bei der Gehaltsfestsetzung als Gehaltsklasse anzusehen, das heißt, danach ist die Gehaltsklasse zu bestimmen und darf nicht unter diesem Lohnsatz stehen.
4. Ist der Baukontrollenre (nach Biffer 2 und 3) einer Gehaltsklasse zugeteilt, dann soll das Gehalt in weiterer Folge mit den Gehaltserhöhungen dieser Klasse steigen. Bei Wochenlöhnen bleibt immer der zurzeit geltende berufliche Lohn maßgebend.
5. Außerdem sind dem Baukontrollenre für Kleider, Stiefel usw. Sonderzuschläge zu bewilligen und ebenso Tagegelde für sonstige mit der Diensttätigkeit verbundene Ausgaben. Für die Diensttätigkeit außerhalb des Ortes oder im Kreise usw. sind die Jahressätze für Wohnbenutzung 3. Klasse und erhöhte Tagegelde (Diäten) festzusetzen. Die letzteren Tagegelde müssen den Teuerungsverhältnissen entsprechen.
6. Das bei Biffer 1 bis 5 Aufgeführte soll auch für die Kriegsbeschädigten als Baukontrollenre gelten.

Darauf erhielt die Sozialpolitische Abteilung unter dem 17. Januar 1922 folgendes Antwortschreiben: „Die vorgetragenen Wünsche auf ausreichende Bemessung der den Arbeiterkontrollenre gewährten Entschädigung erkenne ich als berechtigt an. Auch ich halte es im Interesse des Bauarbeiterstandes für notwendig, daß die Baukontrollenre möglichst nur aus der Reihe besonders tüchtiger und erfahrener Arbeiter hervorgehen. Wie ich aber bereits in meinem Schreiben vom 15. September 1920 (— 11. 9. Nr. 485) ausgeführt habe, ist — abgesehen von wenigen Bezirken, in denen die Ausübung der örtlichen Baupolizei in den Händen von Staatsbehörden liegt — die Festlegung der Anstellungsgrundsätze Sache der Gemeinden und Gemeindeverbände und muß ihrer freien Entscheidung überlassen bleiben. Um trotzdem auf zweckmäßige Arbeitsbedingungen für die Arbeiterkontrollenre nach Möglichkeit hinzuwirken, werde ich den kommunalen Baupolizeibehörden allgemeine Anhaltspunkte für die Anstellungsform und Entlohnung zugehen lassen. Die Ausarbeitung dieser Richtlinien ist in die Wege geleitet. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß ein Teil der Gemeinden bereits an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt ist, so daß die Erfüllung auch der gewiß berechtigten Wünsche hier und da zur Unmöglichkeit wird.“

Soweit staatliche Baupolizeibehörden in Frage kommen — zurzeit nur auf dem platten Lande und in den amtsässigen Städten der Provinz Hannover —, habe ich eine Nachprüfung der Frage veranlaßt, inwiefern eine Erhöhung der den Arbeiterkontrollenre zu gewährenden Entschädigungen angezeigt ist. Girtthieser.“

Auf Grund dieses Schreibens wurde durch persönliche Unterredungen von neuem vorwärtsgedrängt und dabei auch darauf hingewiesen, daß für die Baukontrollenre der Unterlohn als berechtigt zu fordern sei. Dadurch veranlaßt, erhielt der Sekretär der Sozialpolitischen Abteilung im Ministerium am 15. Juli 1922 folgendes Schreiben ausgedrückt: „11. 9. Nr. 421. Befoldung und Urlaub der Arbeiterkontrollenre auf Bauten. — Berichte vom 13. Dezember 1921 — I F 6228 —, 14. Februar 1922 — I F 101 —, 29. März 1922 — I F 1298 — und 14. Juni 1922 — I F 2479 —.“

Der von Ihnen erbetenen besonderen Ermächtigung, in Zukunft ohne Einholung der ministeriellen Genehmigung die Tagegelde der Arbeiterkontrollenre selbständig festzusetzen, bedarf es nicht. Bereits in meinen Erlässen vom 22. September 1920 — 11. 9. 478 —, 24. Februar 1921, — 11. 9. 133, und 12. August 1921 — 11. 9. 635 —, habe ich zum Ausdruck gebracht, daß es Ihrem Ermessen überlassen bleibt, die Höhe der Tagegelde innerhalb des Rahmens der Ihnen überwiesenen Mittel festzusetzen. Hiernach habe ich auch keine Einwendungen dagegen zu erheben, daß Sie die Entlohnung der Arbeiterkontrollenre auf den achtfachen tarifmäßigen Stundenlohn der Maurerpoliere festsetzen, sofern die Arbeitskraft voll ausgenutzt wird. Da die Entlohnung nach den auch weiterhin Geltung behaltenden früheren Grundätzen lediglich in Form von Tagegelde gewährt werden soll, kann die Bezahlung von Urlaubstagen nicht erfolgen. Die Ausübung von Revisionsstätigkeit der Arbeiterkontrollenre bedarf jedoch noch einer genaueren Ueberwachung. Die Arbeiterkontrollenre haben sich auf das eigentliche Gebiet der Baupolizei zu beschränken, die Ueberwachung von Wegbauten, die der Arbeiterkontrollenre in Hannover überwacht, gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeiterkontrollenre. Auch halte ich es nach wie vor nicht für erforderlich, daß jeder noch so geringfügige Bau überwacht wird. J. A.: Conze.“

Die Frage über die Bezahlung der Urlaubstage und des Urlaubs überhaupt und besonders die ministerielle Befassung über die Befugnisse der Baukontrollenre bei der Revisionsstätigkeit gaben Ursache zu weiteren Verhandlungen.

die bis jetzt noch nicht abgeschlossen sind. Im Zusammenhang damit steht ein am 7. September 1922 bei dem Gewerkschaftsbund eingegangenes Schreiben, worin der Minister für Volkswohlfahrt den Regierungspräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin, dem Verbandspräsidenten in Essen und dem Oberpräsidenten in Charlottenburg am 23. August 1922 zur Befreiung etwaiger bei Auslegung seines Runderlasses vom 15. Juli 1922 — II 9 Nr. 592 — entstehender Zweifel darauf hinwies, daß Arbeiterkontrollleuren, soweit sie auf Grund des Reichsmantelstarifvertrages angestellt sind, auch das sich aus dem Tarifvertrag ergebende Recht auf Urlaub zugeht.

Diesem Schreiben war ein Abdruck des Runderlasses über Arbeiterkontrollleure auf Bauten vom 15. Juli 1922 (H 9 Nr. 592) beigefügt. Der Runderlaß war an die gleichen Regierungsstellen gerichtet wie das vorstehende Schreiben. Er lautet: „Die auf meinen Erlaß vom 15. September 1920 — II 9 Nr. 485 — erstatteten Berichte lassen erkennen, daß die Entlohnung der von den Gemeinden und Gemeindevorständen angestellten Arbeiterkontrollleure nach den verschiedenen Grundsätzen erfolgt. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat nunmehr gebeten, allgemeine Richtlinien für gleichartige Entschädigung der Arbeiterkontrollleure aufzustellen. — Die Wünsche kann im Hinblick auf die Verschiedenheit des Tätigkeitsumfanges der Arbeiterkontrollleure nicht entsprechen werden. Als Anhalt im allgemeinen können jedoch die Grundsätze, nach denen die Entlohnung der vom Staat beschäftigten Arbeiterkontrollleure erfolgt, dienen. Diese erhalten neben einer etwa erforderlichen Reiseentschädigung als Tagelohn den achtfachen Betrag des tarifmäßigen Stundenlohnes für Bauerepoliere, sofern ihre Arbeitskraft voll in Anspruch genommen ist. Indem ich Abschrift des diesbezüglichen, an den Regierungspräsidenten in Hannover ergangenen Erlasses zur Kenntnis beifüge, erlaube ich, den Gemeinden und Gemeindevorständen eine entsprechende Regelung der Entlohnung der Arbeiterkontrollleure zu empfehlen.“

J. A. Conze.
Verlauf und Ergebnis der Verhandlung im Ministerium für Volkswohlfahrt lassen die Schwierigkeiten erkennen, die sich den klaren und berechtigten Forderungen der Arbeiter entgegenstellen. Zu überwinden sind die widerstrebenden Einflüsse nur durch größere Anteilnahme und festgeschlossenes Handeln der Bauarbeiter. Vor allem ist zu verlangen, daß sich die Vertreter der Arbeiterschaft in den Gemeinde- und Kreisparlamenten unserer Schicksale nachdrücklich annehmen. Aber auch in unsern Kreisen darf nicht vergessen werden, daß bisher jedes Schicksal durch ausdauernden und zähen Kampf errungen werden mußte.
G. Heinte.

Abfah 2 vom Beitrag befreit wurden, erhalten keine Ersatzbücher.

Für Bauarbeiter endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Eintritts in die Baugewerke. Sie beginnt wieder mit dem Tage der Entlassung.

Verlorene Beitragsmarken werden den Mitgliedern nicht angerechnet oder ersetzt. Diese fehlenden Marken sind nach einem Beschluß unserer 19. Generalversammlung (Protokoll Seite 459) von den Mitgliedern selbst herbeizuschaffen oder nochmals zu kaufen.

Mitgliedsbücher, in denen Marken oder sonstige Eintragungen fehlen, werden auf alle Fälle zurückgeschickt, ohne daß ein Ersatzbuch dafür ausgestellt wird.

Wir bitten dringend, diese Bestimmungen genau beachten zu wollen, damit Zeit und Geld gespart und ein glatter Umtausch ermöglicht wird. Eine beitragsfreie Zeit im Winter gibt es nicht mehr. Deshalb wird jede Verzögerung in der Erledigung des Bücherumtausches die Beitragsleistung ungünstig beeinflussen. Infolge der ständigen und ganz bedeutenden Erhöhungen der Portofähigkeit und der schnellen Beförderung wegen empfiehlt es sich, die vollen Mitgliedsbücher nur noch in „Geschäftspapier“-Sendungen zu versenden. Dabei ist auf eine richtige Fran- kierung der Sendungen zu achten und darf die Bezeichnung der Sendung als „Geschäftspapier“ nicht unterlassen werden. Die Portofähigkeit betragen bis auf weiteres für diese Sendungen bis 250 g 25 M, über 250 bis 500 g 35 M und über 500 g bis 1 kg 45 M. Um Porto und Zeit zu sparen, muß alles unnötige Hin- und Herreisen vermieden werden. Es ist also darauf zu dringen, daß die Mitglieder die Beiträge bis Jahresabschluss baldigst voll entrichten. Dann ist sofort mit der Einmahlung und Abendung der Bücher zu beginnen. Es dürfen nicht einiger Nachzügler wegen die andern Bücher lange liegen bleiben. Buchersendungen dürfen andere Mitteilungen usw. nicht beigelegt werden. Den Mitgliedern ist dringend zu empfehlen, ihre Beitragsmarken auch dann regelmäßig weiterzukaufen, wenn das Ersatzbuch noch nicht vom Zentralvorstand zurück sein sollte. Die Marken werden dann nach Empfang in das Buch geklebt. Von der pünktlichen Beitragszahlung ist das Recht auf Unterstützung abhängig.

Die Kassierer haben, wenn ihnen die Ersatzbücher wieder zugehen, sofort die von den Mitgliedern etwa inzwischen bezogene Erwerbslosenunterstützung in das neue Buch einzutragen. Auch darauf haben die Mitglieder selbst zu achten, da ein späterer Zuweisbezug, auch wenn er auf mangelhaften Eintragungen beruht, den Verlust der Mitgliedsrechte nach sich ziehen kann.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestrickt wird in Behnsdorf, Bremen, Brake, Lehe-Geestemünde und Oldenburg.

Zum Streik in Vorpommern. Nach einem eintägigen Streik waren die Unternehmer bereit, den bezirklich festgesetzten Lohn von 277 M vom 1. Dezember an und 301 M vom 15. Dezember an zu zahlen. Bei der Lohnzahlung wurde aber die Nachzahlung vom 1. Dezember verweigert, und außerdem wollten die Unternehmer jetzt auch die Erhöhung vom 15. Dezember an nicht leisten. Die Differenzen wurden dem Schlichtungsausschuß übergeben.

Lohnregelung in Oberschlesien. Am 5. Dezember sind durch Verhandlungen für das Industriegebiet Lohnvereinbarungen getroffen worden. Für den polnischen Teil wurde ein Stundenlohn von 1. Dezember an von 461 M und für den deutschen Teil ein solcher von 367 M festgesetzt. Für Cosel wurde ein um 10% geringerer Lohn als im deutschen Industriegebiet vereinbart; er beträgt 322 M pro Stunde. In Kreuzburg, Konstadt und Rosenburg beträgt der Lohn vom 1. Dezember an 210 M und vom 15. Dezember an 300 M die Stunde. Für Krappitz sind Löhne von 251,30 M maßgebend. In Ratibor werden Stundenlöhne von 250 M gezahlt. Der Schlichtungsausschuß wird über weitergehende Forderungen entscheiden. Ueber die Löhne für Oppeln und Leobschütz sind Mitteilungen noch nicht eingegangen.

Lohnfestsetzung für Schlesien. Nach dem letzten Schiedsspruch (siehe „Zimmerer“ Nr. 50) mußte für die zweite Hälfte des Monats Dezember, entsprechend den Indizes, der Lohn neu festgesetzt werden. Es wurde eine Steigerung von 29,1% nachgewiesen. Der höchste Lohn beträgt nunmehr 327 M und der niedrigste 289 M pro Stunde.

Vereinbarung für die Provinz Brandenburg. In den bezirklichen Verhandlungen am 18. Dezember wurde der Lohn in den 5 Lohnklassen vom 16. Dezember an auf 310, 285, 260, 245 und 230 M festgesetzt.

Schiedsspruch für Württemberg. Am 14. Dezember hat das Bezirkslohnamt entschieden, daß zu den Novemberlöhnen in allen Lohnklassen Stundenlohnzulagen vom 12. beziehungsweise 13. Dezember an einzutreten haben, und zwar in der Höhe von 90, 88, 85 und 80 M pro Stunde. Am 27. beziehungsweise 28. Dezember erhöhen sich die Löhne in allen Klassen um weitere 30 M. Sie betragen dann 390, 380, 365 und 345 M die Stunde. Die Regelung gilt bis 4. Januar 1923.

Verbindlicherklärung des Schiedsspruchs für Bayern. Der im „Zimmerer“ Nr. 50 abgedruckte Schiedsspruch für das Baugewerbe, den die Unternehmer abgelehnt hatten, ist auf Antrag der Arbeiter durch das Ministerium für soziale Fürsorge am 14. Dezember für verbindlich erklärt worden.

Schiedsspruch für Mecklenburg. Am 14. Dezember ist durch Schiedsspruch für die einzelnen Lohnklassen vom 15. Dezember an ein Stundenlohn von 300, 297 und 292 M festgelegt worden. Vom 29. Dezember an erhöht sich der Lohn auf 330, 327 und 322 M die Stunde.

Lehrlinge erhalten Ferien sowie auch Werkzeuggeld. Das Tarifamt für das Baugewerbe der Provinz Sachsen

und Freistaat Anhalt fällte am 27. November folgenden Schiedsspruch: „Die in § 9 des Reichstarifvertrages vorgesehenen Ferien gelten auch für Lehrlinge.“ Zur Begründung wurde vom Vorsitzenden ausgeführt: „Aus den gleichen Erwägungen heraus, aus denen in der Sitzung des Tarifamtes vom 13. November er. den Lehrlingen die tarifmäßige Entlohnung zugesprochen ist (veröffentlicht in Nr. 48 des „Zimmerer“). Die Redaktion.), ist ihnen Anspruch auf Ferien entsprechend den tariflichen Bestimmungen zuerkannt worden. Wie die tariflichen Bestimmungen über Arbeitszeit, Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit usw. auch für Lehrlinge verbindlich anzusehen sind, so entsprechend auch die Vorschriften über Ferien.“

In der nämlichen Sitzung entschied das Tarifamt: „Den Lehrlingen ist die tarifmäßig vorgesehene Werkzeugzulage zu zahlen, wenn der Lehrling tatsächlich volles Werkzeug stellt.“

Umschüler fallen unter den Tarifvertrag und erhalten Ferien. Das Tarifamt für das Baugewerbe in Bielefeld verhandelte am 21. November über die Frage, ob die Umschüler im Baugewerbe unter den Tarifvertrag fallen und deshalb Anspruch auf Ferien haben. Es wurde folgende Entscheidung gefällt: „Der Spruch der Schlichtungskommission vom 10. November 1922 wird abgeändert, die Umschüler als unter den Tarifvertrag fallend erachtet und haben demgemäß nach den Bestimmungen des Tarifvertrages Ferien.“ Weiter verhandelte das Tarifamt darüber, ob durch kurze Unterbrechung der Arbeit durch den Arbeiter dieser seines Anspruchs auf Ferien verlustig geht. Die Entscheidung lautet dahin: „Vorübergehende Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses, gegen die der Arbeitgeber keinen Einspruch erhoben hat, gelten nicht als Unterbrechungen des Tarifvertrages im § 9 Ziffer 1.“

Ferien auch für Lehrlinge. Beim Tarifamt für das Baugewerbe in Württemberg hatte unsere Organisation Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung der Schlichtungskommission vom 6. Dezember 1922, betreffend Feriengewährung an Lehrlinge. Das Tarifamt entschied: „Die Entscheidung der Schlichtungskommission wird aufgehoben, und es wird für Recht erkannt: Im Baugewerbe sind auch den Lehrlingen Ferien in der durch § 9 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 5. Juli 1922 geregelten Weise zu gewähren.“

Gründe: Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vom 5. Juli 1922 erweist nach § 1 Ziffer 3 seine Geltung auf alle in § 4 des Lohn- und Arbeitstarifs aufgeführten Arbeitergruppen. Da in § 4 des Lohn- und Arbeitstarifs für das Baugewerbe in Württemberg vom 7. Dezember 1922 auch die Lehrlinge aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen des Reichstarifvertrages grundsätzlich auch für die Lehrlinge. Es erhebt sich daher die weitere Frage, ob die Regelung der Lehrverträge durch Tarifverträge zulässig ist und ob § 9 des Reichstarifvertrages die Ferien auch für Lehrlinge gewährt wissen will. Die erstere Frage ist mit der ständigen Rechtsprechung des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtes Stuttgart zu bejahen. . . . Denn das Lehrverhältnis ist weder ein reines Erziehungsverhältnis noch ein reines Arbeitsverhältnis. Der Lehrling hat vielmehr zum Zweck seiner Ausbildung praktische Arbeit zu leisten. Seine Erziehung und Ausbildung erfolgt durch praktische Arbeit. Der Lehrvertrag ist daher ein Mittelglied zwischen Ausbildung und Arbeitsvertrag. Dem Sinn und Zweck der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918, die einerseits durch den Grundgedanken der Unabdingbarkeit den Schutz des wirtschaftlich schwachen Arbeitnehmers gegenüber dem wirtschaftlich stärkeren Arbeitgeber verwirklicht und durch die Ausdehnung der Tarifwirkungen auf die Außenseiter die Macht der Organisationen gestärkt hat, und einem Vergleich mit neueren arbeitsrechtlichen Vorschriften (§ 11 Absatz 1 des Betriebsrätegesetzes und § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 18. Februar 1920), die den Lehrling dem Arbeitnehmer gleichstellen, ist zu entnehmen, daß durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 nicht nur Arbeitsverträge, sondern auch Lehrverträge geregelt werden sollten. Denn die von der Verordnung vom 23. Dezember 1918 verwirklichten Rechtsgedanken gelten gleichermaßen für Arbeitnehmer wie für Lehrlinge. Im Gegenteil, der Lehrling bedarf vermöge seiner Jugend und Unerfahrenheit noch weit mehr des Schutzes gegen Ausbeutung. Diese Regelung der Lehrverhältnisse durch Tarifverträge ist jedoch insoweit unzulässig, als Regelungen, die Handwerkskammern oder Innungen ordnungsmäßig erlassen haben, in die Lehrverhältnisse eingreifen. Eine solche an sich durchaus zulässige Regelung für Handwerkslehrlinge ist indes für Württemberg nicht getroffen. Es gelten deshalb die Vorschriften sowohl des Reichs- als auch des Landesstarifvertrages für das Baugewerbe auch für die Lehrverhältnisse. Es erhebt sich die weitere Frage, ob § 9 des Reichstarifvertrages die Ferien auch den Lehrlingen gewähren will. § 9 Absatz 1 spricht allerdings die Ferien nur allen „unter diesem Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmern“ zu. Im Hinblick auf die Tatsache, daß das neuere Arbeitsrecht, die Lehrlinge dem Arbeiter fast durchweg gleichstellt, und im Hinblick auf die weitere Tatsache, daß eine andere Behandlung der Lehrlinge als der jugendlichen Hilfsarbeiter in der Ferienfrage sachlich nicht gerechtfertigt wäre und deshalb vom Reichstarifvertrag jedenfalls nicht gewollt war, ist davon auszugehen, daß § 9 Absatz 1 des Reichstarifvertrages die Ferien auch den Lehrlingen gewähren will. Die Entscheidung der Schlichtungskommission für das Baugewerbe in Württemberg vom 6. Dezember 1922 war daher aufzuheben, und es war zu erkennen, daß im Baugewerbe auch den Lehrlingen die Ferien in der durch § 9 Absatz 1 des Reichstarifvertrages im einzelnen geregelten Weise zu gewähren sind.

Berichte aus den Zahlstellen.

Marienburg. Am 10. Dezember fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Kamerad Nahu gab einen kurzen Bericht über die letzte Lohnverhandlung. Durch den vom Bezirkslohnamt am 1. Dezember gefällten Schiedsspruch beträgt der Lohn bis 15. Dezember 271 M,

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Der Preis für Anzeigen im „Zimmerer“

wird vom 1. Januar 1923 an auf das Doppelte erhöht, so daß für Versammlungsanzeigen 8 M, für alle sonstigen Anzeigen 20 M die Zeile berechnet werden. Veranlassung dazu geben die fortgesetzt steigenden Herstellung- und Versandkosten.

Unsere statistischen Feststellungen.

An die sofortige Einsendung der Feststellungskarte für den 30. Dezember wird hierdurch erinnert.

Ersatzbücher.

Mit der letzten Beitragsleistung in diesem Jahre in der Woche vom 24. bis 30. Dezember wird wieder ein erheblicher Teil der Mitgliedsbücher vollgestellt sein. Die vollen Bücher müssen dann dem Zentralvorstand zum Umtausch eingesandt werden. Die Zahlstellen dürfen solche Ersatzbücher nicht ausstellen. Für den Umtausch der Bücher bitten wir folgendes genau beachten zu wollen:

Die Mitglieder sollen ihre vollen Mitgliedsbücher nicht selbst dem Zentralvorstand zum Umtausch einsenden, sondern sie liefern sie dem Zahlstellenkassierer ein. Dieser sammelt die Bücher und schickt sie in Geschäftspapier- sendungen ein.

Die Zahlstellenkassierer bitten wir dringend, nur solche Bücher zum Ersatz einzusenden, die auch in jeder Beziehung in Ordnung sind. Es ist deshalb notwendig, vor der Abendung jedes einzelne Buch nach folgenden Bestimmungen nachzuprüfen:

Ob die Personalien auf der Titelseite, insbesondere Namen, Geburtsort und -datum sowie Eintrittsort und -datum richtig eingetragen und deutlich geschrieben sind. Wenn mehrere Vornamen eingetragen sind, ist der Rufname zu unterstreichen;

ob die An- und Abmeldevermerke ordnungsgemäß eingetragen sind;

ob für alle Jahre die vorgeschriebene Anzahl der Beitragsmarken in den Mitgliedsbüchern vorhanden ist. Für das Jahr 1919 müssen 44 Beitragsmarken, für das Jahr 1920 52 Beitragsmarken und außerdem für Beitragszahler der ersten bis dritten Beitragsklasse 1 Extramarkte à 2 M, für Beitragszahler der vierten bis sechsten Beitragsklasse 2 Extramarkten à 2 M, für Beitragszahler der siebten bis neunten Beitragsklasse 3 Extramarkten à 2 M und für Beitragszahler der zehnten bis zwölften Beitragsklasse 4 Extramarkten à 2 M, für das Jahr 1921 53 Beitragsmarken und für das Jahr 1922 52 Beitragsmarken geliebt sein.

Außerdem müssen alle in diesen Jahren bezogenen Erwerbslosenunterstützungen eingetragen sein.

Befreiung vom Beitrag erfolgt nur in den im § 7 der Satzungen vorgesehenen Fällen und auch nur dann, wenn die Vorbedingungen hierfür erfüllt sind. In solchen Fällen ist ein kurzer Vermerk über die Ursache der Beitragslücke in das Mitgliedsbuch zu machen (zum Beispiel: Freinach § 7 Absatz 1), **Verbandsmitglieder, die nach § 7**

vom 16. bis 31. Dezember 298 M und 3 M Gehirngeld pro Stunde. In der Diskussion wurde scharf gegen die ungenügende Zulage Stellung genommen. Einstimmig wurde beschlossen, daß der Vorsitzende im Namen der Zahlstelle sich beschwerdeführend an den Hauptvorstand wenden soll, um ihn zu veranlassen, mit aller Energie bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Löhne auf gesetzlichem Wege nach der Goldmark geregelt werden. Die Zahlstelle hatte sich beschwerdeführend an das Finanzamt gewandt, weil die Unternehmer uns dauernd vom Gehirngeld auch die Steuer abziehen. Das Finanzamt hat jedoch abgelehnt, eine Entscheidung zu fällen, weil im Reichstarif nicht bemerkt ist, ob das Gehirngeld für Aufwand gezahlt wird. Es soll deshalb mit der Beschwerde an das Landesfinanzamt herantreten werden. Hierfür wurde dem Kameraden Kollerowski für seine fünfundzwanzigjährige Verbandsmittgliedschaft ein Diplom überreicht und dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß er weiter so wirken möchte wie bisher.

Am 15. Dezember fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt; sie war von 52 Mitgliedern besucht. Es wurde die Wahl des Vorstandes vollzogen, wobei der alte Vorstand einstimmig wiedergewählt wurde. Da die Teuerung rapide weiter steigt, so wurden dem Kassierer 500 M, dem Vorsitzenden 400 M und dem Schriftführer 300 M bewilligt. Die Kolportage sollen vom 1. Dezember anstatt 50 s 2 M erhalten. Dann wurden noch einige geschäftliche Angelegenheiten erledigt.

Pinneberg. In unserer letzten Mitgliederversammlung erstattete der Vorsitzende Bericht von der Bezirkskonferenz am 29. Oktober in Neumünster. Er führte etwa folgendes aus: Der Gauleiter Kamerad Kleinfeldt habe einleitend hervorgehoben, daß die Vertragsparteien sich in freier Verhandlung nicht einigen konnten, und deshalb seien die strittigen Punkte einem Schiedspruch unterworfen worden. Wenn auch nicht alles erreicht sei, was wir gewünscht hätten, so seien doch verschiedene Verbesserungen erzielt worden. Hauptächlich bei der Lehrlingsentschädigung sei der erste Schritt getan; sie sei tariflich festgelegt worden. Zum Tarifvertrage selbst habe sich eine längere Aussprache ergeben. Verschiedene Zahlstellen wünschten eine andere Begrenzung der Lohngebiete. Bezüglich des § 4 sei die Meinung ausgesprochen worden, daß er eine Verschlechterung für die Arbeiter bringe. Die Abstimmung über den Bezirksarbeitsvertrag sei nach der Mitgliederzahl erfolgt und ergab die Annahme mit 6409 gegen 735 Stimmen. In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß die Mitglieder hiesiger Zahlstelle mit dem Ergebnis der Konferenz nicht einverstanden waren. Vor allem die in Aussicht genommene Staffelung zwischen Hamburg I und II befriedigte nicht. Im weiteren wurde berichtet, daß die Bezirkskonferenz auch zu der Konferenz in Elmshorn Stellung genommen habe. Es sei beurteilt worden, daß auch ein Vertreter der Zahlstelle Pinneberg teilgenommen habe. Die Versammlung war der Ansicht, da irgendwelche Beschlüsse in Elmshorn nicht gefaßt wurden und der Vertreter von Pinneberg nur zur Information teilgenommen habe, eine Schädigung der Verbandsinteressen nicht in Frage komme. Hieran anschließend gab der Vorsitzende das Resultat der letzten Lohnverhandlung bekannt. Ferner lag ein Schreiben der Zwangsinnung „Bauhütte Pinneberg“ vor, worin um Ernenennung eines Gesellenauschussmitgliedes ersucht wurde. Die Versammlung beschloß, einen Kameraden zu entsenden, wenn von der Innung die Unkosten gedeckt werden. Hierauf wurde die Befoldungsfrage für die Funktionäre geregelt und nach kurzer Aussprache beschlossen, die Erwerbsslofenmarken aus der Lokalkasse zu decken.

Baugewerbliches.

Ueber die Lage des Baumarktes im November berichtet das „Reichsarbeitsblatt“: „Die Beschäftigung ging wesentlich zurück außer in Mecklenburg-Schwerin, Berlin, Brandenburg, Hessen-Nassau und zum Teil in Bayern. In Leipzig ruhete der Wohnungsbau ganz. Das Wachsen der großen für die Durchführung der Bauten (und selbst der Reparaturen) erforderlichen Geldmittel macht die Erstellung des unvermindert anhaltenden Bedarfs an Wohnungen immer unmöglicher. Besonders in Ostdeutschland trug auch die ungünstige Witterung zum Rückgang der Bautätigkeit bei (Frost und zahlreiche Niederschläge). Nach dem Bericht des „Baumaterialien-Marktes“ wurden die im Gang befindlichen Neubauten nicht eingestellt, da es sich fast ausnahmslos um wirklich dringende Bauten handelt und jede Bauunterbrechung vertuernd wirkt. Die Nachfrage nach Maurern nahm ab; für Maler, Bauhilfsarbeiter und neuerdings auch für Zimmerer gestaltete sich der Arbeitsmarkt bereits äußerst ungünstig.“

Betriebsräte und Unfallverhütung. Nach §§ 66 Ziffer 8 und 78 Ziffer 6 haben die Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte unter anderem auch auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken. Die Wichtigkeit dieser Vorschriften, die von den Berufsgenossenschaften aufgestellt werden, brauchen hier nicht näher dargelegt zu werden. Ohne weiteres ist anzunehmen, daß sich die Betriebsräte der ihnen übertragenen Pflicht voll bewußt sind und von sich aus alles tun werden, um Schädigungen von Arbeitern durch ungewöhnliche Betriebsbedingungen zu verhindern. In der Sorge um die vorbeugenden Maßnahmen und um die ordnungsmäßige Sicherung der Maschinen wird aber leider oft die Bereitstellung von Mitteln für die erste Hilfe bei bereits eingetretenen Unfällen vergessen. Wohl enthalten die Unfallverhütungsvorschriften auch die Bestimmung, daß ein Verbandkasten für die erste Hilfe im Betriebe vorhanden sein soll. Vielfach fehlt der Kasten aber ganz, oder sein Inhalt ist unvollständig oder in einem Zustand, der allen familiären Anforderungen spottet. Wie mangelhaft die erste Hilfe bei Betriebsunfällen oft ausfällt, davon können besonders die Krankenkassen berichten. Durch ungewöhnliche Lagerung haben die Verbandstoffe ihre Sterilität verloren. Wundinfektionen sind die Folge. Auch auf den rechtzeitigen

Ersatz des verbrauchten Materials wird nicht immer genügend geachtet.

Die Folgen solcher Mängel sind schwerwiegender als man gemeinhin annimmt. Mancher Unfall würde einen weniger tragischen Ausgang nehmen, wenn er von vornherein in ausreichendem Maße und mit einwandfreien Mitteln hätte behandelt werden können. Der Unfall an Arbeitskraft durch Verlängerung oder ungünstigen Verlauf des Heilprozesses, die Belastung der Volkswirtschaft durch unproduktive Rentenzahlung usw. sind bedeutend. Für die Betriebsräte erwächst die Pflicht, mit aller Schärfe darauf zu sehen, daß die erste Hilfe bei Unglücksfällen unbedingt sichergestellt wird. Eine grundlegende Vorbedingung dafür ist die einwandfreie Beschaffenheit der Verbandkästen. („Betriebsrätezeitung.“)

Nachkurse für Bauhandwerker in Stuttgart. Die Beratungsstelle für das Baugewerbe in Stuttgart veranstaltet Abendkurse für Zimmerer, und zwar wochentäglich von 7 bis 9 Uhr abends (Sonnabend ausgenommen). Kursus a umfaßt Schiften und Kostenberechnen, vom 1. Februar bis 7. März 1923. Kursus b Treppen- und Geländerbau, vom 8. bis 14. März 1923. Das Kursusgeld beträgt für Kursus a etwa 1130 M, für Kursus b etwa 230 M. Anmeldefrist: 19. Januar 1923.

Versammlungsanzeiger.

Dienstag, den 2. Januar:

- Duisburg:** Abends 7 Uhr bei Menke, Klosterstraße.
- Flensburg:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.
- Grünberg:** Im „Schlesischen Hof“.
- Salzstadt:** Abends 7½ Uhr im „Goldenen Anker“, Kornstraße.
- Ilmenau:** In der Herberge, Am Markt.
- Langensalza:** Abends 6 Uhr im „Unteren Festenteller“.
- Neustadt a. d. Orla:** Nachm. 5 Uhr im „Waldschlößchen“.
- Sommerfeld:** Gleich nach Feierabend bei Martin, Burgstraße.
- Spremberg:** Bei Tümmel, Pfortenstr. 14.
- Wiltzer:** Abends 7½ Uhr bei H. Feldmann, Deichstraße.

Mittwoch, den 3. Januar:

- Afshersleben:** Im Gewerkschaftshaus.
- Ruhrort-Weidewich:** Abends 7 Uhr bei Westfal, Kaiserstraße.
- Erleben:** Gleich nach Feierabend im „Vollshaus“.
- Frankfurt a. d. O.:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
- Neuwied:** Abends 7 Uhr im Lokale von Wirt, Marktstraße.
- Nordhorn i. Hann.:** In der Wirtschaft Westenberg.
- Roslan:** Nach Feierabend in der „Goldenen Krone“.
- Wismar:** Abends 7½ Uhr in der „Santfa“.

Donnerstag, den 4. Januar:

- Neuwied, Bezirk Höningen:** Nach Feierabend bei Witwe Jakob Schiffmann, Höninger Hauptstraße.

Freitag, den 5. Januar:

- Alstedt:** Nachm. 5 Uhr im Gasthof „Zum Anker“.
- Borchum:** Abends 6½ Uhr bei Gust. Janzen, Marienstraße.
- Duisburg, Bez. Hamborn:** Abends 7 Uhr bei Freundlich, Am Hindenburgplatz.
- Enjum:** Abends 8 Uhr bei Otto Greve, Süderstraße.
- Kulmbach:** Bei Heisinger, Grabenstraße.
- Memmingen:** Abends 6 Uhr im „Hafen“.
- Welsert:** Abends 5½ Uhr bei Leimbach, „Schützenhaus“, Friedrichstraße.
- Velten:** Abends 8 Uhr bei A. Paris.
- Wittenberge:** Abends 7 Uhr bei Gastwirt Bürger, „Centralhalle“, Turmstraße.

Sonnabend, den 6. Januar:

- Barmen-Eberfeld:** Abends 6½ Uhr im Lokale von Schäfer, Unterbarmen, Hapeler Schulstr. 12.
- Bernburg:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
- Dessau:** Abends 8 Uhr im „Livoli“.
- Duisburg, Bezirk Oberhausen:** Abends 7 Uhr im „Krug zum grünen Kranze“.
- Gelsenkirchen:** Abends 7 Uhr im „Tiergarten“, Marktstr. 11.
- Hierohu:** Abends 7 Uhr bei Lange, Wachsstraße.
- Löbau:** Nach Feierabend in Kerns Restaurant, Schulgasse.
- Vörsch:** Abends 8 Uhr im „Dreifüßling“, Baseler Straße.
- Uineburg:** Abends 7½ Uhr in der „Lambertihalle“.
- München-Glabach:** Bei Gottfr. Thönnissen, Rheindier Straße.
- Münster i. Westfalen:** Abends 8 Uhr bei August Brinkmann, Krummer Timpen 29/30.
- Neubrandenburg:** Abends 8 Uhr im „Gesellschaftshaus“.
- Oramenburg:** Abends 8 Uhr bei Seeger, Mühlentstraße.
- Wanne:** Abends 7½ Uhr bei Kumpmann, Schulstr. 24.

Sonntag, den 7. Januar:

- Ahlen:** Vorm. 10 Uhr bei Kampschneider, Oststraße, am Bahnhof.
- Altötting:** Nachmittags 2 Uhr im Gasthaus Lindenberger in Neuditing.
- Audernach:** Vorm. 9 Uhr beim Kameraden Gabel.
- Bielefeld, Bezirk Wünde:** Bei Ludwig Siefer, Neue Straße.
- Bonn:** Vormittags 9½ Uhr im „Salzrumpchen“, Gundsäße.
- Borghorst:** Vormittags 11 Uhr bei Gd. Flügelmann, Kirchplatz.
- Cammer:** Nachmittags 3 Uhr bei Gastwirt Bloch.
- Cütrin:** Nachm. 3 Uhr bei Jacobi, Plantagenstr. 15.
- Düren:** Vorm. 10 Uhr bei Wilhelm Kurth, Marktplatz, „Zum Grafen Zeppelin“.
- Cydtuhnen:** Nachmittags 2 Uhr bei Koch, Jodringkehrerstr. 2.
- Gelsenkirchen, Bezirk Westerrholt:** Vormittags 10 Uhr bei Rottmann, Industriestraße.
- Gerwalde:** Vorm. 10 Uhr bei Gustav Damerau.
- Jarmen:** Nachm. 4 Uhr „Zur Herberge“.
- Kaiserslautern:** Vormittags 10 Uhr im Gasthaus „Zum Belfort“.
- Lüchow:** Nachmittags 4 Uhr in Fröhlings Gasthaus.
- Perleberg:** Bei Westfahl, „Stadt Magdeburg“.
- Ribnitz:** Nachm. 4 Uhr bei Fischer, Damgarier Chauffee.
- Solingen:** Vorm. 10 Uhr im Lokale von Kirchner, Hochstraße.
- Steinach i. S.-M.:** Nachm. 3 Uhr „Zur goldenen Aue“, Bahnhofsstraße.
- Nelzen:** Vorm. 9 Uhr im Gewerkschaftshaus.
- Verden a. d. Aller:** Nachm. 3 Uhr bei Helmboldt, Andreasstr. 9.
- Wiersen:** Vorm. 10½ Uhr bei Michaelis, Große Bruchstraße 21.
- Wetter:** Nachm. 2 Uhr beim Gastwirt Geil in Sumihaus, Bahnhofswirtschaft.
- Wiesdorf:** Vorm. 9 Uhr bei Steinacker, Düsseldorfstraße.
- Würzburg:** Im Restaurant „Falkstaff“.

Nachruf.

Am 12. Dezember starb an Gehirngrippe unser Kamerad **Julius Schuize** (Bezirk 22) im Alter von 36 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Berlin und Umg.

Nachruf.

Am 30. November starb an Brandwunden unser Kamerad **Alfred Sveistrup** im Alter von 66 Jahren. — Am 1. Dezember starb an Lungenentzündung unser Kamerad **Heinrich Pieper** im Alter von 40 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihnen
Die Kameraden der Zahlstelle Dortmund u. Umg.

Nachruf.

Am 5. Dezember starb unser Kamerad **Th. Schuack** aus Niederrodenbach im Alter von 31 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Frankfurt a. M.

Nachruf.

Am 6. Dezember starb an Rippenfellentzündung unser Kamerad **Martin Krenn** aus Groß-Tannensiege im Alter von 40 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Passau.

Nachruf.

Am 4. Dezember starb nach kurzer Krankheit unser Kamerad **Emil Häusel** im Alter von 48 Jahren an Herzschlag.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Scuntenberg u. Umg.

Zahlstelle Dessau.

Sonnabend, den 6. Januar, abends 7½ Uhr: **Generalversammlung im „Livoli“.** Es ist Pflicht jedes Kameraden, zu erscheinen. **Der Vorstand.**

Achtung! Zahlstelle Kempten und Umgegend.

Samstag, den 6. Januar (Dreifönigstag), nachmittags 1 Uhr: Generalversammlung im Gasthaus „Glocke“. Tagesordnung: Jahres- und Kassenbericht, Neuwahl des Ausschusses. Es ist dringende Pflicht aller Kameraden, pünktlich zu erscheinen. **Der Ausschuss.**

Der Zimmerer **Axel Rasmussen** wird ersucht, seinen Verpfichtungen gegen die Zahlstelle **Neustadt i. Holst.** nachzukommen und seine Adresse an den Kassierer **Wilhelm Mahn, Neustadt i. Holstein, Galgenberg**, zu senden.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

(Jahresrate unter dieser Rubrik bis zu drei Zeilen kosten 20 M, jede weitere Zeile 5 M mehr. Freieigentliche werden nicht verabfolgt) **Bis 31. Januar nicht erneuerte Inserate erscheinen nicht mehr.**

Berlin: Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsangehöriger für Berlin und Umg.: SO, Engelstraße 15, 3. St., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Moritzplatz, Nr. 2789. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Unfälle sind hier zu melden.

Chemnitz: Bureau im Volkshaus, Bismarckstraße 152, 1. St. Geöffnet von 10 bis 12 und 4 bis 6 Uhr. Herberge dabei. Umhauen ist verboten. Arbeitsnachweis: Brüderstr. 9/11, Hinterhaus, 1. St. **Cöln a. Rh.** Vertriebslokal der Zimmerer bei Wwe. Franz Tillmann, Lieboldstraße 67. Versammlungen finden jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 7 Uhr, in der Wirtschaft „Zu den vier Gaimonskubern“, Weyersstr. 54, statt. Bureau der Zahlstelle: Severinstr. 109, 3. St., Zimmer 27. Telefon: 8 6522. Auszahlung der Reiseunterstützung dortselbst von 7 bis 8 Uhr abends.

Dortmund: Verbandsbureau im Gewerkschaftshaus, Festungstr. 32, geöffnet von 6 bis 6 Uhr. Zutritt werden erlucht, vor Arbeitsnachnahme sich im Bureau zu melden. Umhauen verboten.

Darmstadt: Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Weinbinderhof 56, Hinterhaus, 1. Stock. Telefon: Merkur 4223. Geöffnet vormittags von 9 bis 1 Uhr, nachmittags von 6 bis 7 Uhr. Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Darmstadt und Umgegend sind hier zu melden. Das Umhauen nach Arbeit ist verboten. Alle Anforderungen und Vermittlungen von Zimmerern erfolgen nur durch den Sacharbeitsnachweis für das Baugewerbe, beim Strohhause 41.

Kiel: Zahlstellenbureau Gewerkschaftshaus, Fährstr. 24, Hinterhaus, 2. St., Zimmer 46. Telefon 2241. Differenzen über Lohn- und Arbeitsbedingungen sind hier zu melden. Arbeitslosenkontrolle von 10 bis 11 Uhr. Der Arbeitsnachweis befindet sich im Schloß. Umhauen ist verboten. Versammlung jeden zweiten Dienstag im Monat im Gewerkschaftshaus.

Leipzig: Verbandsbureau: Zelter Straße 32, 3. St., Zimmer 87 (Volkshaus). Telefon 2497. Umhauen verboten. Arbeitsnachweis: Leipzig, Mühlengasse 8.

Mainz: Bureau der Zahlstelle: Ganggasse 13, 1. St. Bureaustunden von 5 bis 7 Uhr. Umhauen verboten. Auskunft in allen Verbandsfragen im Arbeitsekretariat.

Mannheim: Zahlstellenbureau: Volkshaus P. 4/5. Telefon 6276. Arbeitsnachweis dortselbst. Bureaustunden von 8 bis 1 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags. Sprechstunden nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Sonntags geschlossen. Arbeitslose haben sich von 10 bis 11 Uhr vormittags zur Kontrolle zu melden.

München: Bureau der Zahlstelle: Wepolstraße 42/11, Zimmer 44 (Gewerkschaftshaus). Telefon 51 030. Sprechstunden täglich mit Ausnahme Samstags: Vorm. von 10 bis 12 Uhr, nachm. von 4 bis 5 Uhr, Samstags von 8 bis 12 Uhr. Arbeitslos- und Krankmeldungen nur von 10 bis 12 Uhr vorm. täglich. (Sonntags, Feiertags und Samstags nachmittags geschlossen.) Zentralherberge: Glödenbach 10.

Ulm a. d. D. Vertriebslokal bei Ernst Groß, „Zur Infel“.

Wilhelmshaven und Umgegend: Bureau: Rüstingen, Rüstinger Straße 28. Geöffnet: Wochentags von 6 bis 7 Uhr abends. Versammlung jeden dritten Dienstag im Monat.